

852.15

Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen der Jugendhilfe (Änderung vom 4. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen der Jugendhilfe vom 20. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über Versuche mit neuen Strukturen der Jugendhilfe

Jugendhilfe-
regionen

§ 1. ¹ Für Versuche mit neuen Strukturen der Jugendhilfe bilden die Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster die Jugendhilferegion Ost, die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen die Jugendhilferegion Süd.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden dieser Bezirke aus wichtigen Gründen einer angrenzenden Jugendhilferegion zuweisen.

Regionale
Jugend-
kommission
a. Zusammen-
setzung und
Wahl

§ 2. ¹ Für jede Jugendhilferegion besteht eine regionale Jugendkommission mit drei bis vier Mitgliedern pro beteiligtem Bezirk.

² Für die Wahl gelten die Bestimmungen über die Wahl der Bezirksjugendkommissionen.

b. Organisation

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Sie bezeichnet zwei Revisorinnen oder Revisoren für die Jugendhilferegion.

³ Sie konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und kann einen Vorstand bestellen.

c. Entschädi-
gung

§ 4. Für die Sitzungen und die Entschädigung der regionalen Jugendkommissionen und ihrer Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksjugendkommissionen. Die Präsidentin oder der Präsident der regionalen Jugendkommission erhält zusätzlich eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 3000.

d. Ausschüsse

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Ein Mitglied der regionalen Jugendkommission oder die Regio-
nalleitung leitet die Ausschüsse. In die Ausschüsse können auch Nicht-
mitglieder der regionalen Jugendkommission gewählt werden.

- § 6. Abs. 1 und 2 unverändert. e. Aufgaben
- ³ Die regionale Jugendkommission
- lit. a–c unverändert,
- d. führt regelmässig Zusammenkünfte mit Vertretungen der Gemeinden und der Jugendhilferegion über Fach- und Finanzfragen durch,
- lit. e unverändert,
- f. unterbreitet dem Amt für Jugend und Berufsberatung den Vorschlag der Regionalstelle zur Genehmigung,
- g. beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnungen und leitet diese mit dem Revisorenbericht an das Amt für Jugend und Berufsberatung weiter.
- § 7. Für jede Jugendhilferegion besteht eine Regionalstelle mit Regionalstelle
dezentralen Beratungsstellen. a. Grundsatz
- § 8. Abs. 1 unverändert. b. Aufgaben der
Regionalstelle
- ² Sie hilft bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, bei Abklärung und Vollzug der Bevorschussung von Kinderalimen-ten, der Überbrückungshilfen sowie der Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.
- § 11. ¹ Die regionale Jugendkommission stellt die Mitarbeitenden der Regionalstelle im Einverständnis mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung im Rahmen der bewilligten Stellenpläne und gemäss kantonalem Personalrecht an. e. Mitarbeitende
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann die regionale Jugendkommission mit Zustimmung der Bildungsdirektion für die Dauer von höchstens sechs Monaten die Anstellung von Personal der Regionalstelle ausserhalb des Stellenplans vornehmen.
- § 13. ¹ Die Anteile der Bezirke an den Globalbudgets des Amtes für Jugend und Berufsberatung werden pro Leistungsgruppe für die Jugendhilferegion zusammengefasst. Finanzierung
- ² Die Kosten der Regionalstelle und ihrer dezentralen Beratungsstellen werden je Leistungsgruppe entsprechend dem Bevölkerungsanteil auf die beteiligten Bezirke aufgeteilt.
- Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
- § 14. Die Regionalstelle meldet den beteiligten Gemeinden der Jugendhilferegion bis Ende Juli die voraussichtlichen Kostenanteile für das folgende Jahr. Kostenanteile
der Gemeinden

852.15 Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen der Jugendhilfe

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2009.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2007.1174](#).